



SWC-Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche zur Prävention vor sexuellem Missbrauch

Präambel

Als in der Kinder- und Jugendarbeit engagiertem Sportverein möchten wir Kinder in ihrer sportlichen und persönlichen Entwicklung bestärkend begleiten. Wir möchten Kinder und Jugendliche vor Missbrauch und Misshandlung bewahren und ihnen Hilfestellung zur Grenzziehung zwischen gemeinsam erlebter Lebensfreude auf der einen Seite und übergriffigem Verhalten und Ausnutzung von Macht vermitteln.

Die Umsetzung des durch § 8 a i.V.m. 72 a SGB VIII gesetzlich bestimmten Schutzauftrags für die Träger der Jugendhilfe wird im SWC durch die folgenden Maßnahmen und Handlungsanweisungen gewährleistet.

Präventionsarbeit des SWC 1946 e.V. Regensburg

I. Arbeit und Zielsetzung des Vereins

1.
Als Verein wollen wir Kinder stark machen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen wollen wir in den eigenen Reihen so schwer wie möglich machen und bei Übergriffen anderer nicht wegsehen, sondern handeln.
2.
Wir setzen uns dafür ein, die uns anvertrauten Kinder und jungen Menschen vor Gewalt zu schützen. Darüber hinaus setzen wir uns auch dafür ein, dass in unserem Verein Grenzverletzungen, Missbrauch und sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen vorgebeugt wird.
3.
Wir bemühen uns, Zweideutigkeiten in Bezug auf die Beziehung zu den uns anvertrauten jungen Menschen zu vermeiden, damit diese weder von ihnen noch von Dritten falsch interpretiert werden.
4.
Wir werden unsere Rolle als Übungsleiter oder Betreuer nicht für missbräuchliche Kontakte zu den uns anvertrauten Kindern und Jugendliche ausnutzen.
5.
Wir werden Grenzüberschreitungen durch andere, insbesondere auch andere Vereinsmitglieder und Trainer bewusst wahrnehmen und diese entsprechend unserer Verantwortung bewusst offen ansprechen.

II. Ehrenamtliche Arbeit

1.
Wir werden nur Menschen als Übungsleiter oder Betreuer für diese ehrenamtliche Arbeit einsetzen,
 - die noch nie eine Straftat im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch begangen haben und



- die noch nie auf Grund von physischer, sexueller oder emotionaler Übergriffe aus einem anderen Verein, einer Jugendorganisation oder Institution ausgeschlossen wurden und
- bei denen auch kein Tätigkeitsausschluss gemäß § 72 a SGB VIII nach den einschlägigen Vorschriften des Strafgesetzbuches vorliegt.

2.

Unsere Übungsleiter verpflichten sich zur Einhaltung dieses Konzeptes durch ihre Unterschrift auf der Präventionserklärung, die jedem einzelnen vor Aufnahme der ehrenamtlichen Arbeit vorgelegt wird.

3.

Zur weiteren Sicherstellung der Voraussetzungen verpflichten wir uns, uns von verantwortlich im Kinder- und Jugendbereich tätigen Übungsleitern in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen.

III. Qualitätssicherung

Wir stellen sicher, dass wir die Übungsleiter und Betreuer einer regelmäßigen Präventionsschulung unterziehen und dafür Sorge tragen, dass eine sachgerechte Unterrichtung durch anerkannte Fachkräfte unter Einbezug von aktuellen fachlichen Erkenntnissen erfolgt.

IV. Vertrauensperson

Zudem gewährleisten wir, dass wir eine Vertrauensperson mit entsprechender beruflicher Qualifikation benannt haben, die bei konkreten Anlässen als Ansprechpartnerin für Übungsleiter und Mitglieder zur Verfügung steht. Diese Vertrauensperson wird ihr zugeleitete Informationen vertraulich und fachlich behandeln und bei Bedarf die Beratungsstellen der Träger der Jugendhilfe oder den Sozialpädagogischer Fachdienst (SFD) des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Regensburg einschalten

Die Vertrauensperson wird jedem Übungsleiter und Betreuer namentlich benannt. Hierzu erhält jeder die notwendigen Kontaktdaten (Telefon und Mailadresse).

V. Öffentlichkeitsarbeit

Wir verpflichten uns, auf die Präventionsarbeit in unseren Medien entsprechend hinzuweisen.



Handlungsplan – Verfahrensregelung mit Orientierungshilfe

- Regelmäßige Schulung der Übungsleiter zu folgenden Punkten:
 - a. Erscheinungsformen von Missbrauch
 - b. eigene Grenzziehungen
 - c. Anzeichen für Missbrauch
 - d. Vorgehen bei Verdachtsmomenten

- Beschwerdemanagement
 - a. Erreichbarkeit der Vertrauensperson
 - b. Beratung durch die Vertrauensperson
 - c. Vertraulichkeit der Beratung
 - d. Einschaltung von Beratungsstellen

- Krisenmanagement
 - a. Schutz des Opfers als zentrale Vorgabe
 - b. Weitergabe von Verdachtsmomenten an die Vertrauensperson, diese entscheidet über Einschaltung von Spartenwart oder Vorstand und berät über die Einbeziehung der Eltern und weitere Beteiligte
 - c. Beratung durch die Vertrauensperson
 - d. Vertraulichkeit der Informationsweitergabe
 - e. Einschaltung von Beratungsstellen

Anhang

- Präventionserklärung für die Übungsleiter
- SWC-Presserklärung zum Schutzkonzept